

1. KVW 04

Karnevalsverein Wehbach



**Am 01.03.2025 um 14:11 Uhr heißt es
zum 19. Mal "Wähwisch Wehlau"...**

Der nächste Karnevalsumzug des 1. KVW 04 findet statt und wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen von euch!

Um die Sicherheit der Teilnehmenden und Zuschauenden zu wahren - sowie aus versicherungstechnischen Gründen - bitten wir Euch darauf zu achten, dass mitgeführte Fahrzeuge den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz entsprechen müssen.

Bitte gebt den beigefügten Anmeldeabschnitt zusammen mit den unterzeichneten Teilnahmebedingungen (sofern keine Fußgruppe) bis zum 16.02.2025 bei einer der folgenden Personen ab

Michael Link
Querstr. 5
57548 Wehbach

Jonas Baldus (Hüttenschenke)
Koblenz-Olper-Str. 74
57548 Kirchen

oder sendet die Unterlagen per Email an

info@kvw04.de

Wir freuen uns schon jetzt auf Eure Teilnahme an unserem kunterbunten Umzug und der anschließenden Party in der Turnhalle Wehbach.

Wähwisch Wehlau!

1. KVW 04

Karnevalsverein Wehbach



ANMELDUNG

Name des teilnehmenden Vereins / der teilnehmenden Gruppe:

Ansprechpartner für Rückfragen (Name / Tel. Nr.):

Wir nehmen mit ca. _____ Personen am 18. Karnevalsumzug des 1. KVW am 01.03.2025 teil.

Wir sind eine Fußgruppe

Wir sind eine Gruppe mit _____ motorisierten Fahrzeug/en (Anzahl)

Folgende Fahrzeuge werden mitgeführt:

_____ entspricht den Vorgaben

_____ entspricht den Vorgaben

Wir haben eine Musikanlage

Besondere Wünsche:



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Aktenzeichen
8703 5020-0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 16-2293
+49 6131 16172293

14. Dezember 2023

M E R K B L A T T

Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsumzügen

Grundsatz: Brauchtumsgutachten und Betriebserlaubnis erforderlich.

Brauchtumsgutachten (Prüfung Verkehrssicherheit)

An eine Hauptuntersuchung angelehnt.

Insbesondere Prüfung von Bremsanlagen, Zugeinrichtungen, Reifen, Beleuchtung, Sichere Befestigung der An- und Aufbauten, Stand- und Trittsicherheit (Brüstungshöhe, rutschfester Belag etc.).

Zugfahrzeug bis 60 km/h (bauartbedingt)

Keine Zulassung erforderlich, aber Kurzzeitkennzeichen (kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden, dann ist jedoch ein Brauchtumsgutachten erforderlich).

Kein rotes Kennzeichen.

Zugfahrzeug oder Solofahrzeug über 60 km/h (bauartbedingt)

Zulassung oder Kurzzeitkennzeichen erforderlich (kein rotes Kennzeichen).

Beispiele: Lkw, Pkw (Cabrio), Motorrad etc.

Anhänger (mit Aufbau / mit Personenbeförderung)

Keine Zulassung und kein Kennzeichen erforderlich.

Brauchtumsgutachten notwendig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Nachfolgend aufgeführte Maße der StVZO / StVO dürfen überschritten werden:

Länge Fahrzeugkombination 18,00 m

Breite 2,55 m / Höhe 4,00 m

Versicherung

Haftpflichtversicherung erforderlich.

Versicherungsgesellschaft ist über Einsatzzweck (Umzug) zu informieren.

Versicherung über Veranstalterhaftpflicht möglich.

Betriebserlaubnis

Fahrzeug entspricht hinsichtlich Konstruktion, Komponenten etc. Mindestsicherheitsstandards.

Eine Betriebserlaubnis erlischt nur, wenn ein Fahrzeug wesentlich verändert wird. Dabei gelten An- und Aufbauten an den Fahrzeugen nicht als wesentliche Änderung.

Eine Betriebserlaubnis gilt üblicherweise bis zur Nutzungsaufgabe (Verschrottung).

Keine Betriebserlaubnis vorhanden

Gutachten erforderlich (Vollabnahme).

Erstellung durch Sachverständige von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.

Ausnahmen von Vorschriften sind möglich (beispielsweise keine Bauartgenehmigung von Fahrzeugteilen). Die Verkehrssicherheit muss jedoch gewährleistet sein.

Erteilung Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde.

Rechtsgrundlagen

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Inkrafttreten 1989)

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (veröffentlicht 2000)

Erlass Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen des Verkehrsministeriums vom 22. Oktober 2018